



Regierungsrat

Luzern, 3. März 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 92

Nummer: A 92
Protokoll-Nr.: 208
Eröffnet: 09.09.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Schwegler-Thürig Isabella und Mit. über die Bewilligung von Tractor-Pulling auf Landwirtschaftsland sowie über mögliche negative Folgen für die Umwelt

Zu Frage 1: Eine Ausnahmegewilligung für Motorsportanlässe ausserhalb öffentlicher Strassen und Wege kann erteilt werden, wenn eine Notlage oder besondere Bedürfnisse dies rechtfertigen. Wie definiert der Regierungsrat die besonderen Bedürfnisse, welche zu einer Ausnahmegewilligung für Tractor-Pulling führen?

Gemäss dem Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege aus dem Jahre 1973 (GVM) ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege im Sinn des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr untersagt (§ 1 Abs. 1a GVM). Das Gesetz findet für alle Motorfahrzeuge Anwendung, insbesondere auch für geländegängige Fahrzeuge (§ 2 GVM). Vom Verbot ausgenommen ist u.a. die berufliche oder dienstliche Verwendung von Motorfahrzeugen, der Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden und der Einsatz von Pistenfahrzeugen (§ 3 GVM). Die Luzerner Polizei kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn eine Notlage oder besondere Bedürfnisse dies rechtfertigen (§ 4 Abs.1 GVM).

Die Regelungen im Gesetz sind von der Überlegung geleitet, dass mit motorisierten Fahrzeugen wie Motorfahrzeugen, Motorrädern, Snowmobiles und dergleichen nicht beliebig querfeldein gefahren werden soll. Der Erholungswert einer intakten Landschaft soll dadurch nicht tangiert und die Natur so weit als möglich geschützt werden. Die Ansprüche und Vorstellungen der Gesellschaft und auch das Umweltbewusstsein haben sich seit Erlass des Gesetzes stark geändert. Geblieben ist der Wunsch nach Ruhe und Erholung in den Bergen, aber auch bei Spaziergängen, Ausflügen und Wanderungen in Landwirtschafts- und Grünzonen.

Mit der Regelung in § 4 Abs. 1 GVM hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen vorgesehen. Es ist deshalb jeweils zwischen dem Interesse an der Durchführung der geplanten Veranstaltung einerseits und den Erholungs-, Schutz-, Sicherheits- und Umweltanliegen andererseits abzuwägen. Voraussetzung für eine Zustimmung sind – neben der erforderlichen Einhaltung der definierten Ruhezeiten (u.a. Mittagszeit) – in jedem Fall die positiven Stellungnahmen:

- der Standortgemeinde,
- der zuständigen Polizeiregion (bzw. des zuständigen Polizeipostens) und
- der Dienststellen Landwirtschaft und Wald (lawa; im Austausch mit dem zuständigen Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinde) sowie Umwelt und Energie (uwe).

Zu Frage 2: Wie viele Ausnahmegewilligungen für Motorsportanlässe wurden in den letzten fünf Jahren kantonal erteilt? Anzahl pro Jahr bitte ausführen. Um was für Anlässe handelt es sich dabei?

Pro Jahr finden durchschnittlich etwas mehr als 5 solche Anlässe statt. Beim Tractor Pulling und bei den Motocross-Rennen in Malters und Grosswangen handelt es sich um die grössten Anlässe, die auch hohe Besucherzahlen aus der ganzen Schweiz aufweisen.

- Motocrossrennen (überwiegend kommerziell organisiert):
 - Escholzmatt, 5./6. Oktober 2019
 - Rickenbach, 24./25. August 2019
 - Schweizermeisterschaft Motocross FMS in Malters, 6. - 8. September 2019 (wird künftig voraussichtlich abwechselnd mit Grosswangen durchgeführt, womit jedes Jahr ein solcher Anlass im Kanton Luzern stattfindet)
 - Escholzmatt, 6./7. Oktober 2018
 - Rickenbach, 1./2. September 2018
 - Offroad-Sicherheitstrainings in Inwil, Pfaffwil, 11./12. August 2018
 - Escholzmatt, 30. September/1. Oktober 2017
 - Rickenbach, 2./3. September 2017
 - Schweizermeisterschaft Motocross FMS in Grosswangen, 8. - 10. September 2017
 - Escholzmatt, 1./2. Oktober 2016
 - Malters, 10./11. September 2016
 - Rickenbach, 3./4. September 2016
 - Rothenburg, 30./31. Juli 2016
 - Escholzmatt, 3./4. Oktober 2015
 - Rickenbach, 12./13. September 2015
- Mofa-Töfflirennen:
 - Schongau, 31. Mai/1. Juni 2019
 - Schongau, 11./12. Mai 2018
 - Schongau, 26./27. Mai 2017
 - Winikon, 26./27. August 2016
 - Schongau, 6./7. Mai 2016
 - Triengen, 28./29. August 2015
 - Schongau, 15./16. Mai 2015
- Einachserrennen:
 - Marbach, 14. September 2019
 - Beromünster (Gunzwil), 3. August 2019
 - Marbach, 15. September 2018
 - Beromünster (Gunzwil), 4. August 2018
 - Marbach, 16. September 2017
 - Beromünster (Gunzwil), 5. August 2017
 - Marbach, 17. September 2016
 - Beromünster (Gunzwil), 6. August 2016
 - Marbach, 19. September 2015
 - Beromünster (Gunzwil), 30. August 2015
- Tractor Pulling:
 - Knutwil, 9. - 11. August 2019
 - Knutwil, 10. - 12. August 2018
 - Knutwil, 11. - 13. August 2017
 - Knutwil, 12. - 14. August 2016
 - Knutwil, 7. - 9. August 2015

- Tractor-Pulling-Anlässe schweizweit im Jahr 2020 geplant:
 - Tranchepied/VD, 5. - 17. Mai 2020
 - Iselisberg/TG, 22. - 24. Mai 2020
 - Dürnten/ZH, 5. - 7. Juni 2020
 - Zimmerwald/BE, 3. - 5. Juli 2020
 - Seeland Chilbi Schwandernau/BE, 16. - 19. Juli 2020
 - Knutwil/LU, 7. - 9. August 2020
 - Etziken/SO, 14. - 16. August 2020
 - Oltingen/BL, 4. - 6. September 2020
 - Montet sur Cudrefin/VD, 18. - 20. September 2020

Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die mögliche Schädigung von Landwirtschaftsland auf der Knutwilerhöhe zum Beispiel durch auslaufendes Motorenöl oder Diesel auf dem Wettkampfareal oder auf den Parkfeldern?

Die Grundlagen für die Beurteilung von Motorsportveranstaltungen aus Sicht des Umwelt- und Gewässerschutzes sind im Merkblatt «Motorsportveranstaltungen» der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe, 2013) festgehalten. Grundsätzlich lässt sich die Durchführung von Motorsportveranstaltungen auf gewachsenem, landwirtschaftlich genutztem Boden mit den Grundsätzen einer bodenschonenden und nachhaltigen Bodenbewirtschaftung nicht vereinbaren. Deshalb muss bei Motorsportveranstaltungen, die auf gewachsenem Boden durchgeführt werden, der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit besondere Beachtung geschenkt werden. Insbesondere sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. Bewilligungsfähig sind nur Anlässe mit leichten Motorsportgeräten, sind doch bei Anlässen mit schweren Motorsportgeräten (wie das beim Traktor-Pulling der Fall ist) Bodenverdichtungen unvermeidbar. In die Bewilligung aufgenommen werden regelmässig auch Auflagen bezüglich Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen, die es für das gesamte Veranstaltungsareal zu beachten gilt.

Der Tractor-Pulling-Anlass auf der Knutwilerhöhe hat bereits mehrfach stattgefunden. Da dabei beim Rennen jeweils die gleiche Fläche befahren wird, wurde der Anlass in den vergangenen Jahren toleriert. Die Beanspruchung des fruchtbaren Landwirtschaftsbodens durch das Traktor-Pulling widerspricht jedoch der Vorgabe des schonenden Umgangs mit dem Boden und ist eine mit den bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. u.a. Art. 33 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz) nicht vereinbare Bodenbelastung. Die Bewilligung für den Anlass soll daher kritisch überprüft werden. Das weitere Vorgehen wird zeitnah durch die Dienststelle Umwelt und Energie im Austausch mit der Standortgemeinde und dem Veranstalter festgelegt.

Zu Frage 4: Das Wettkampfareal liegt im Quellgebiet eines Seitenarms der Hürn. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr einer möglichen Kontaminierung des Baches durch auslaufendes Motorenöl oder Diesel? Wird die Wasserqualität nach der Veranstaltung jeweils auf eine mögliche Wasserverschmutzung durch eine kantonale Stelle geprüft?

Der Abstand des Wettkampfareals zum Hürnbach beträgt über 300 m. Von der Gefahr einer Kontaminierung des Baches durch auslaufendes Motorenöl oder Diesel war und ist daher nicht auszugehen. Das Wasser des Hürnbachs wird vor diesem Hintergrund nach der Veranstaltung nicht speziell untersucht. Es bestand auch keine entsprechende, an Veranstalter gerichtete Auflage. Im Übrigen wird auf den letzten Absatz unserer Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Zu Frage 5: Nur wenige hundert Meter unterhalb der Wettkampfzone liegt das Naturschutzgebiet Wolermoos. Erkennt der Regierungsrat die Gefahr einer Schädigung dieses für Flora und Fauna sehr wichtigen Gebietes durch den Motorsportanlass?

Da der Abstand des Wettkampfareals zum Naturschutzgebiet Wolermoos über 300 m beträgt und der Anlass im August – in einer für Flora und Fauna wenig sensiblen Zeit – stattfindet, war und ist nicht von der Gefahr einer Schädigung des Naturschutzgebiets auszugehen. Wichtig ist, dass die Hausregeln des Anlasses (kein offenes Feuer, kein wildes Parkieren oder Campieren) konsequent eingehalten und kontrolliert werden. Im Übrigen wird auf den letzten Absatz unserer Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Zu Frage 6: Für Maschinen und Geräte auf Baustellen sowie Traktoren gelten die Abgasvorschriften der EU. Werden beim Tractor-Pulling in Knutwil jeweils Abgaskontrollen durchgeführt? Mussten 2019 oder in früheren Jahren diesbezüglich Beanstandungen gemacht werden?

Es wurden keine solchen Messungen vor Ort durchgeführt. Es gelten Typenprüfungen. Die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft worden sein. Sie dürfen maximal 20% mehr Leistung als das Serienfahrzeug aufweisen.

Zu Frage 7: Wurden dem Veranstalter Auflagen gemacht, um durch Kompensationsleistungen die entstandenen Umweltschäden abzugelten beziehungsweise wiedergutzumachen? Wenn ja, welche?

Bis jetzt wurden keine Kompensationsleistungen verlangt. Im Vordergrund stehen vorsorgliche Massnahmen, um Umweltschäden zu vermeiden. Sollte sich herausstellen, dass sich Bodeneigenschaften negativ verändert haben, werden die Beitragsvoraussetzungen für die Kulturlandschafts- und die Versorgungssicherheitsbeiträge neu beurteilt.

Zu Frage 8: Plant der Regierungsrat aufgrund der Klimaerwärmung eine Änderung in der Bewilligungspraxis von Motorsportanlässen mit erhöhtem CO₂-Ausstoss?

Die grössere Menge an CO₂ wird nicht durch den Rennbetrieb, sondern durch den Besucherstrom verursacht. Die Maschinen im Wettkampf dürften den deutlich geringeren Anteil ausmachen. Insofern besteht diese Problematik nicht nur bei Motorsportanlässen, sondern bei allen publikumsintensiven Veranstaltungen. Im Übrigen werden wir im Rahmen der Erarbeitung des Planungsberichts Klima zur Erreichung einer kohärenten Klima- und Energiepolitik und des von Ihrem Rat vorgegebenen Ziels Netto Null CO₂-Ausstoss bis 2050 unter anderem auch Massnahmen im Bereich Motorsport zu prüfen haben.